



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2022

### I. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unserem Auftraggeber und uns abgeschlossenen schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Vertrages. Unser Angebot ist kostenlos und für die Dauer von 30 Tagen verbindlich.

Der Auftragnehmer übernimmt für die geschuldeten Nachunternehmerleistungen keine Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Hauptauftrag mit dem Bauherrn. Die Ausschreibungsunterlagen bzw. sonstige Vertragsunterlagen des Bauherrn mit dem Auftraggeber bilden daher keine Vertragsgrundlage des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages. Die Ausschreibungsunterlagen/Vertragsunterlagen werden nicht im Sinne eines „back to back“ Prinzips an den Auftragnehmer durchgestellt.

### II. Preise, Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Preise in unseren Angeboten gelten nur bei Auftragserteilung in dem von uns angebotenen Umfang. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig und sind unabhängig von den Zahlungen des Bauherrn an den Auftraggeber – **kein „pay when paid“ Prinzip**. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet.

Für Nacharbeit (20.00 - 5.00 Uhr), Samstag- Sonntag- bzw. Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 40 % verrechnet.

Die Einheitspreise beinhalten das Fräsen/Reinigen von freien Flächen ohne Hindernisse in einem Arbeitsübergang. Das Anarbeiten und Freilegen von Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen, Dilatationen, Schienen u. dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, das Kehren der Fräsfläche sowie das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes sind nicht im EP inkludiert und müssen bauseits durchgeführt werden. Die Beseitigung der Restmengen ist auftraggeberseitig vorzunehmen.

Alle von uns angegebenen Positionspreise sind unveränderlich und unterliegen nur einer ausdrücklichen vertraglich vereinbarten Indexierung oder Preisanpassung nach den einschlägigen Ö-NORMEN . Eine sonstige Anpassung der Positionspreise, insbesondere eine lineare Umrechnung bei variablen Arbeitstiefen, ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### III. Lieferung

Sämtliche Folgekosten wegen unerwarteten Maschinenschadens oder wegen verspätetem Arbeitsbeginn, hervorgerufen durch Verzögerungen beim Antransport (z.B. Stau) oder Erschwernissen auf vorangegangenen Baustellen, werden von uns nicht übernommen. Der Maschinentransport zur Baustelle muß verkehrsrechtlich möglich sein und es muss ausreichend Abstellfläche im Baustellenbereich für unsere Gerätschaft gewährleistet sein. Bei Temperaturen unter 0 ° C können Fräsarbeiten wegen Kühlwasservereisung nur bedingt durchgeführt werden.

### IV. Baustellenorganisation

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber durchgeführt:

- Sämtliche verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die Fräsarbeiten ohne Behinderungen durch ruhenden bzw. fließenden Verkehr durchgeführt werden können (im unmittelbaren Arbeitsbereich der Asphaltfräse dürfen keine Fahrzeuge, die nicht dem Bauablauf dienen, abgestellt sein).
- Das Baufeld muss so abgesichert sein, dass PKW durch herabfallendes Fräsgut beim Beladen der LKW oder durch Frässtaub beim Fräsen bzw. Kehren der Fräsfläche nicht beschädigt werden können.

## KAB Strassensanierung

Gesellschaft m.b.H. u. Co KG

Ernst Maerker Straße 20

A - 3106 St. Pölten / Austria

Tel. +43 (0) 2742 / 26444 - 0  
Fax +43 (0) 2742 / 26444 - 305  
e-mail [office@kab.at](mailto:office@kab.at)  
[www.kab.at](http://www.kab.at)



- 
- Genaue Markierung der zu bearbeitenden Flächen und erforderlichen Frästiefen
  - Beim Fräsen nach Deckenbuch muß dieses noch rechtzeitig vor Ausführung der Fräsarbeiten mit den zu fräsenden Zustelltiefen je Straßenprofil den Fräsenfahrern ausgehändigt und auch mit den Frästiefen auftraggeberseitig auf die Fahrbahn aufgetragen werden. Da die vorgegebenen (aufgetragenen) Frästiefen nach dem Fräsen nicht mehr vorhanden sind, muß das neu hergestellte Höhenniveau unmittelbar nach dem Fräsübergang vom AG-Vertreter auf seine Richtigkeit überprüft werden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Fräsungengenauigkeiten oder etwaigen erhöhtem Mischgutmehrverbrauch werden seitens der KAB nicht akzeptiert.
  - Beistellung von ausreichend LKW zum Abtransport des anfallenden gefrästen Materials
  - Stehzeiten, die daraus resultieren, daß zu wenig LKW beigestellt wurden, werden in Rechnung gestellt.
  - Sämtliche Verpflichtungen der Baurestmassentrennung und –entsorgung des anfallenden Fräsgutes trägt der AG alleine. Er ist Abfallerzeuger und das Fräsgut geht mit dem Fräsvorgang in sein Eigentum über. Aufzeichnungs- und Meldepflichten des AWG trägt der AG.
  - Verführen und Deponieren des verladenen Materials. Die Bemessung der richtigen Lademenge der Transportfahrzeuge des Fräsgutes liegt in der Verantwortung des Auftraggebers (Gewicht, Menge, usw.)
  - Wegschaffen von Fräsmaterial, das aus maschinentechnischen Gründen nicht geladen werden kann
  - Die Wahl der einzusetzenden Fräsen obliegt dem Auftragnehmer.
  - Reinigen der gefrästen und angrenzenden Flächen
  - Anarbeiten an Bordsteinen, Schachtabdeckungen, Dilatationen, Objekten (Säulen, Hausmauern,...) u. dgl.
  - Beistellung von Kühlwasser für die Fräsaggregate (bis 2m<sup>3</sup>/Std. frei Gerät)
  - Schachtabdeckungen, Wasser-, Gasschieber und ähnliches müssen so gesichert sein, daß ein Überfahren möglich ist. Weiters müssen solche Einbauten markiert sein.

Bei Nichteinhaltung oben angeführter Maßnahmen, kann für Schäden keine Haftung übernommen werden.

## V. Haftung

Das Aufmaß unserer Leistung wird von einem Verantwortlichen des Auftraggebers mit unseren Maschinisten unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten erstellt und gegengezeichnet. Gegengezeichnete Lieferscheine mit der Bemerkung „Mit Vorbehalt“ werden von uns nicht anerkannt. Erfolgt keine Abnahme, weil der Auftraggeber nicht vertreten ist, gilt die Leistung als abgenommen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die gefräste Fläche überbaut wird.

Nicht durch uns verursachte Stehzeiten werden verrechnet. Der Auftraggeber hat die Fräsfläche zu markieren und die Frästiefe anzugeben. Schäden infolge nicht gekennzeichnete Einbauten (Schachtabdeckungen, etc.) müssen vom Auftraggeber übernommen werden. Bei Fräsarbeiten im Brückenbereich hat ein Vertreter des Auftraggebers permanent anwesend zu sein und die genaue Frästiefe anzugeben und zu überprüfen. Schäden, wie z.B. Anfräsen der Brückenisolierung, Anfräsen des Rohtragwerkes oder Dilatationen können von uns nicht übernommen werden. Für ev. Schäden, die durch Erschütterungen während der Arbeiten an in unmittelbarer Nähe liegenden Baulichkeiten jeglicher Art sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, können wir keinerlei Haftung übernehmen.

Jeglicher Verkehr ist von den Maschinen und dem Ladebereich fernzuhalten. Kosten, die durch ev. Beschädigungen z.B. durch herabfallendes Fräsgut entstehen, können wir nicht übernehmen.

## VI. Gewährleistung

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die erbrachte Leistung abzunehmen, etwaige Mängel unserer Leistung müssen am Aufmaßblatt vermerkt werden, sonst besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Haft- und Deckungsrücklässe können von uns nicht gewährt werden.

## VII. Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ö-Norm B 2110, B 2111 und B 2118.